



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Nummer 72

Erste Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung Vom 9. Dezember 2016

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „oder § 3 Abs. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Stelle an der Überschuldungsstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz teilnimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Fallpauschale beträgt für

1. den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans und die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:

a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 241 Euro,

b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 322 Euro,

c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 423 Euro,

d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 524 Euro;

2. das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:
 - a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 361 Euro,
 - b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 414 Euro,
 - c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 515 Euro,
 - d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 616 Euro.

Maßgeblich für die Höhe der Fallpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger zum Zeitpunkt des Ausstellens der Bescheinigung nach Nummer 1 oder des Zustandekommens der außergerichtlichen Einigung nach Nummer 2.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung die außergerichtliche Einigung zustande gekommen oder die Bescheinigung über deren Scheitern ausgestellt worden ist.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelungen

- (1) Für Fälle, in denen das Ausstellen der Bescheinigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder das Zustandekommen der außergerichtlichen Einigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2016 erfolgte, sind die Regelungen der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205) weiter anzuwenden.
- (2) Für Fälle, in denen der Erstkontakt mit der Schuldnerin oder dem Schuldner bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt, erhält die Stelle die schriftlich beantragte Fallpauschale nach § 1 Absatz 1, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2016

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg